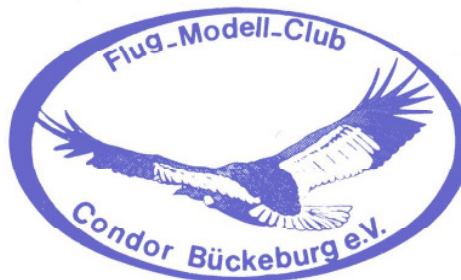


Satzung des FMC-Condor Bückeberg e.V.

§1 Name und Sitz des Vereins

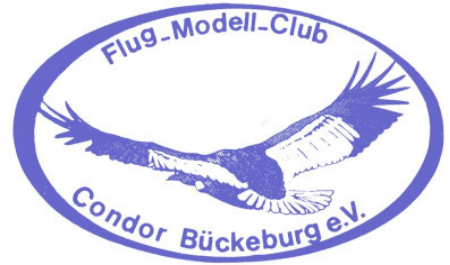
- 1. Der Verein führt den Namen „Flugmodellclub Condor Bückeberg e.V.“.**
- 2. Der Sitz des FMC Condor ist in Bückeberg und ist im Vereinsregister Bückeberg eingetragen.**
- 3. Die Abkürzung des Vereinsnamens lautet „FMC Condor“.**
- 4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.**
- 5. Der Verein führt folgendes Emblem:**



- 6. Der Name des Vereins, dessen Abkürzung oder das Emblem dürfen ohne schriftliche Einwilligung des Vorstands weder mittelbar noch unmittelbar verwendet werden.**

§2 Zweck des Vereins

- 1. Zweck des Vereins ist die Wahrung, Pflege und Förderung des Flugmodellsports, insbesondere auch die Förderung und Weckung des Interesses der Jugend am Flugmodellsport. Die Umsetzung des Zwecks erfolgt durch Ausstellungen, Beteiligung an einer Modellbau AG an der Herder Schule in Bückeberg und Jedermannfliegen für Jugendliche.**
- 2. Das Vereinsvermögen muss ausschließlich dem Flugmodellsport dienen. Die Mitglieder erhalten keinerlei Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.**
- 3. Es darf keine Person durch Abgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Der Verein ist selbstlos tätig, alle Vereinsämter sind Ehrenämter.**



Satzung

4. Sondervermögen für einzelne Gruppen von Mitgliedern dürfen nur nach Beschluss, 2/3 Mehrheit, der Mitgliederversammlung gebildet werden.

5. Der Verein ist überparteilich und konfessionsfrei ungebunden.

§3 Entstehung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag bei der Vorstandschaft zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Antrag vom gesetzlichen Vertreter zu stellen.

2. Nach Entscheidung der Vorstandschaft erhält der Antragsteller einen Bescheid in schriftlicher Form. Bei positivem Bescheid beginnt die Mitgliedschaft mit der Zahlung des Beitrags und die Erlaubnis zur Benutzung des Modellflugplatzes.

3. Eine Aufnahmegebühr für die Mitgliedschaft im Verein wird nicht erhoben.

4. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in:

- 1. Vereinsmitglied**
- 2. Fördermitglied**
- 3. Ehrenmitglied**
- 4. Tagesmitgliedschaft**

§4 Mitgliedschaft

1. Vereinsmitglied ist, wer nach den Erfordernissen des §3 in den Verein aufgenommen wurde. Die Höhe der Beitragszahlung legt die Mitgliederversammlung fest.

2. Fördermitglied

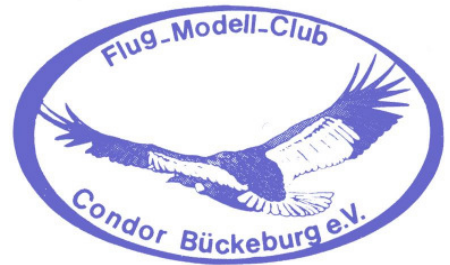
Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Der Vorstand entscheidet hierüber abschließend.

3. Ehrenmitglied

Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich in außergewöhnlichem Maße besonders herausragend um den Modellflugsport und dessen Ziele verdient gemacht hat.

4. Tagesmitglied

Gastflieger und Interessenten können eine Tagesmitgliedschaft erwerben. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag (Eintrag ins Flugbuch) entscheidet der Vorstand. Ist kein Vorstand anwesend, erfolgt die Entscheidung über die Aufnahme durch den Flugleiter. Die Tagesmitgliedschaft endet mit der



Satzung

Beendigung des Flugbetriebs am jeweiligen Tag und dem Eintrag ins Flugbuch (Austritt). Tagesmitglieder besitzen kein Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.

5. Aktive Mitglieder und Tagesmitglieder sind verpflichtet, für den Flugbetrieb eine ausreichende Haftpflichtversicherung im beim Deutschen Modellflieger Verband e.V. abzuschließen.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

1 .Die Mitgliedschaft wird beendet durch

- I. freiwilligen Austritt**
- II. Tod**
- III. Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte**
- IV. Ausschluss**

zu I) Der freiwillige Austritt

muss durch schriftliche Erklärung beim Vorstand unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum 30. eines Monats bzw. gegen Ende des Jahres bis zum 30. September erfolgen.

zu II) Der Tod eines Mitglieds

bewirkt sein sofortiges Ausscheiden.

zu III) Ein Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte

muss umgehend dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden, und bewirkt das sofortige Ausscheiden aus dem Verein.

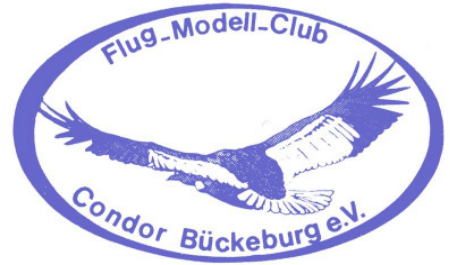
zu IV) Ausschluss

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen schwer verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch die Vorstandschaft ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist, Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Ausschließungsbeschluss der Vorstandschaft mit den Ausschließungsgründen ist dem Mitglied mittels Einschreiben mitzuteilen.

Ein Ausschluss kann ebenfalls erfolgen, wenn der Beitrag nicht bezahlt worden ist.

Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft hat das Mitglied keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Geleistete Kapitalanteile und Sacheinlagen verfallen zu Gunsten des Vereins.

Bei Ausschluss hat das Mitglied die Möglichkeit, innerhalb einer Frist von 14 Tagen eine schriftliche Berufung bei der Vorstandschaft einzulegen. In diesem Falle entscheidet die nächste Mitgliederversammlung über den Ausschluss. Bis zur Entscheidung ist der Ausgeschlossene nicht befugt, vereinseigene Einrichtungen zu benutzen.



Satzung

§6 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:

- I. der Vorstand**
- II. die Vorstandschaft**
- III. die Mitgliederversammlung**

zu I) Der Vorstand

des Vereins besteht aus dem

- a) 1. Vorsitzenden**
- b) 2. Vorsitzenden**
- c) Geschäftsführer**

Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

Zu II) Die Vorstandschaft besteht aus

- a) Vorstand**
- b) Kassierer**
- c) Schriftführer**
- d) Flugleiter**
- e) Platzwart**
- f) Jugendwart/Jugendsprecher**

§ 7 Wahl der Vorstandschaft

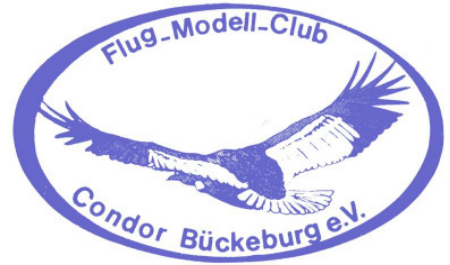
1. Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Der erste und der zweite Vorsitzende werden nicht in einer Wahlperiode gewählt, sondern um ein Jahr versetzt. Sie fasst ihre Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom ersten oder zweiten Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden.

2. Vorstandschaftssitzungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/3 der Vorstandschaftsmitglieder die Einberufung unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.

Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Vorstandschaftsmitglieder anwesend sind. Sie fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Erschienenen (Anwesenden). Bei Stimmengleichheit hat die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.

3. Der Vorstandschaft obliegt die Führung der Geschäfte des Vereins und die Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

4. Protokolle sind von mindestens zwei Vorstandschaftsmitgliedern zu unterzeichnen.



Satzung

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr, möglichst zu Beginn des Kalenderjahres, hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Ihr obliegt vor allem:

- a) die Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung der Vorstandschaftsmitglieder**
- b) die Entlastung der Vorstandschaftsmitglieder**
- c) die Wahl der Vorstandschaftsmitglieder**
- d) die Festsetzung der Beiträge der Mitglieder**

2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Die ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.

3. Die Mitgliederversammlung ist mit einfacher Mehrheit beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist. Sollte dies nicht der Fall sein, ist die Mitgliederversammlung eine Stunde nach dem vorher festgelegten Beginn der Versammlung mit 2/3 Mehrheit beschlussfähig.

4. Bei der ordentlichen Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer zu wählen, die im Laufe des Jahres nach vorheriger, kurzfristiger Anmeldung beim Kassierer die Kasse überprüfen. Von der Kassenprüfung ist dem Vorstand ein Kassenprüfungsbericht vorzulegen.

5. Ort und Termin der Mitgliederversammlung bestimmt der Vorstand.

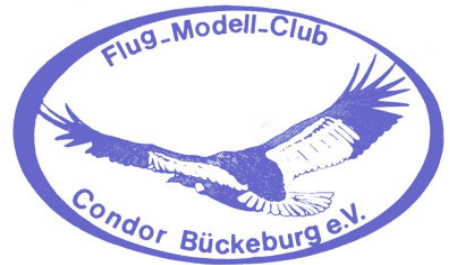
6. Anträge zur Tagesordnung sind beim Vorstand spätestens bis zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich und begründet einzureichen. Darüber hinaus sind Dringlichkeitsanträge bis zu einer Woche vor der Jahreshauptversammlung zulässig. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung, Wahl und Abwahl sowie Beitragsänderungen sind unzulässig.

7. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Vorstand kann Gäste zulassen.

8. Die Mitgliederversammlung leitet der erste Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit übernimmt der zweite Vorsitzende.

§ 9 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung.

1. Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und mindestens von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.



Satzung

§ 10 Gerichtsstand

1. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem vereinsrechtlichen Verhältnis ist Bückeberg als Sitz des Vereins.

§11 Liquidation des Vereins

1. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen gemeinnützigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen des FMC Condor dem Kinder Hospiz Bethel, Stiftung v. Bodelschwingschen Anstalt Bethel, Quellenhofweg 25 in 33617 Bielefeld zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für gemeinnützige Zwecke zu. Liquidatoren des Vereins sind, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam als vertretungsberechtigte Liquidatoren.

§12 Verschiedenes

1. Die Einteilung von Arbeitseinsätzen wird von der Vorstandschaft festgelegt.

2. Grobe Verstöße, bzw. mehrmalige Zuwiderhandlungen gegen Beschlüsse der Vorstandschaft, die Platzordnung, bzw. die allgemeine Ordnung betreffen und durch den Platzwart bzw. Flugleiter durchzusetzen sind, können durch Ausschluss aus dem Verein oder durch zeitliche Festsetzung eines Startverbots durch die Vorstandschaft geahndet werden.

3. Der Vorstand wird ermächtigt, Anschaffungen bzw. Rechnungsbeträge bis zur Höhe des Kassenbestands durchzuführen, bzw. zu begleichen, ohne das vorher eine Mitgliederversammlung einzuberufen ist.

4. Misstrauensanträge gegenüber der Vorstandschaft sind von mindestens 10 Mitgliedern schriftlich unter Angabe der Gründe und Personen beim ersten oder zweiten Vorsitzenden einzureichen. Der Vorstand hat daraufhin eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Misstrauensanträge und hat ggf. sofort einzelne Vorstandschaftsmitglieder oder die gesamte Vorstandschaft neu zu wählen.

Stand: Dezember 2009